

Satzung des Präventions- und Gesundheitssportvereins Erding e.V.

beschlossen auf der Mitgliedsversammlung am 18.08.08 in Erding

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen

„Präventions- und Gesundheitssportverein Erding“

und hat seinen Sitz in Erding. Er ist am 27. 5. 2008 gegründet worden und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

§ 1 Nr. 2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Erding

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
Der Verein soll Mitglied im

- a. Behinderten- und Versehrtensportverband Bayern e.V.
- b. Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
- c. Kreissportbund und Bayerischer Landes-Sportverband e.V.

werden.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

§ 2 Vereinszweck

§ 2 Nr. 1 Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Gesundheit, des Jugend- und Alterssports, des öffentlichen Gesundheitswesens, der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung von Sportveranstaltungen und kontinuierlichen Kursen in
 - a. Sport- und Gesundheitseinrichtungen
 - b. Kinder- und Jugendeinrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen)
 - c. Senioreneinrichtungen (z.B. Altenheime, Seniorenheime)
 - d. Behinderten- und Rehabilitationseinrichtungen (z.B. Behindertenschulen, Pflegeheime, Physiotherapien)

2. Öffentlichkeitsarbeit zu den Belangen einer gesundheitsfördernden Lebensweise und vorbeugenden Selbsthilfe
3. Förderung, Unterstützung und Durchführung sozialer Projekte
4. Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit von Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Initiativen.
5. Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining.
6. Enge Zusammenarbeit mit engagierten Ärzten, Therapeuten, Sportpädagogen und –wissenschaftlern.
7. Kooperation mit Gesundheitsdienstleistern sowie Anbietern in der betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Der Verein führt als Mitglieder

- natürliche Personen
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder

§ 3 Nr. 2 Der Aufnahmeantrag muss an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3 Nr. 3 Für die Durchführung von kassenärztlichen Verordnungen/Teilnahme am Rehasport) ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich oder zwingend notwendig, wird aber ausdrücklich empfohlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
- durch Streichung von der Mitgliedsliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die aufgrund einer Reha-Verordnung in den Verein eingetreten sind, können die Vereinsmitgliedschaft mit Beendigung der Reha auch beenden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Vereinsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Abteilungen des Vereins

Nach Bedarf kann der Vorstand Abteilungen bilden. Bisher bestehen die Rehasportabteilung und die Allgemeine Sportabteilung.

§ 8 Der Vorstand

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus
- a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister(in)

- § 8 Nr. 2 Vorstand im Sinnes des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende

§ 8 Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 8 Nr. 4 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

§ 10 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 10 Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Nr. 3 Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 11 Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

§ 11 Nr. 2 die Tagesordnung soll enthalten

- a. Bericht(e) des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- d. Wahl von zwei Kassenprüfern
- e. Neuwahl bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Haushalt
- i. Anträge
- j. Verschiedenes

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- § 12 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich durchgeführt, möglichst im letzten Quartal (Jahreshauptversammlung), die Wahlversammlung alle 4 Jahre.

Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- § 12 Nr. 2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie hat folgende Punkte zu umfassen: Bericht des Vorstandes, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 13 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 13 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer
- § 13 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- § 13 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- § 13 Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- § 13 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 13 Nr. 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei einer Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

§ 16

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 17 Nr. 1

Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Behindertenverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Erding, 18.August 2008

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliedsversammlung von den Mitgliedern einstimmig verabschiedet und auf dem Original unterschrieben.

